



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/2000/01114

TOP:

Datum: 16.11.2000

Wiedervorlage

Aktz.

Bezug-Nr:

Dezer-
nat/Amt

. . .
Dez. Finanzen,
off. Vermö-
gensfragen/
Steueramt

Beratungsfolge	Termin	Status	Zusti- m- mung	Ve- rän- de- rung	Ableh- -nung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	05.12.2000	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	13.12.2000	öffentlich beschließend			

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der veränderten Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird zugestimmt.

Ingrid Häußler

Oberbürgermeisterin

Begründung:

Mit dem am 19. Januar 2000 verkündeten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die bis dahin offene Frage, inwieweit sogenannte Kampfhunde mit einer höheren jährlichen Hundesteuer belegt werden können, dahingehend beantwortet worden, dass dies grundsätzlich zulässig ist, aber ohne Festlegung eines konkreten Höchstbetrages.

Da die dem Urteil zugrunde liegende Satzungsregelung der Stadt Roßlau einen 8-fach höheren Steuersatz für sogenannte Kampfhunde im Verhältnis zu sonstigen ersten Hunden angesetzt hat, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest eine solche Verachtfa- chung des Regelsteuersatzes zulässig ist.

Dem Vorgesagten entsprechend sollte nach Ansicht der Verwaltung die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) dieser neuen Rechtsprechung zum 01.01.2001 angepasst werden.

Dies führt konkret zur Veränderung des § 3, in welchem unter Absatz 1 lit. c) für jeden „gefährlichen Hund“ ein verachtfa- cher Steuersatz in Höhe von 1.200,00 DM aufgenommen wird. Die Stadt- verwaltung hält es für angebracht, das Wort „Kampfhund“ durch die Formulierung „gefährlicher Hund“ zu ersetzen, um mit dieser bundesweit neuerdings üblichen Wortwahl die mit der Formulierung „Kampfhund“ bei den Bürgern einhergehenden negativen Assoziatio- nen zu vermeiden.

Zur besseren Definition des Begriffes „gefährlicher Hund“ werden die Absätze 3 bis 5 des § 3 neu gefasst. Gefährliche Hunde um- fassen danach neben den bisher aufgeführten Hunderassen, welche in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beanstandet wur- den, noch 4 weitere Rassen. Dabei handelt es sich um die Rasse „Tosa Inu“, welche ebenfalls von der höchstrichterlichen Recht- sprechung nicht beanstandet wurde und die Rassen „American Staf- fordshire-Terrier“, „BullMastiff“ und „Mastiff“, welche bun- desweit in kommunalen Hundesteuersatzungen als sogenannte Kampf- hunde geführt und dort erfolgreich steuerlich erfasst werden. Um auch Kreuzungen der als „gefährliche Hunde“ definierten Rassen untereinander und mit anderen Hunderassen einer - ebenfalls höchstrichterlich gebilligten - erhöhten Steuerfestsetzung zuzu-

führen, wird dies ausdrücklich im neu geschaffenen Absatz 5 aufgenommen.

Korrespondierend zu den vorstehenden Regelungen wird unter § 4 Abs. 3 S. 2 eine Regelung aufgenommen, nach welcher eine Steuerbefreiung für die Aufnahme von Hunden aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) nicht für die nach § 3 Abs. 3 bis 5 definierten gefährlichen Hunde gilt. Dies scheint aus Sicht der Verwaltung notwendig, um dem ordnungspolitischen Gesichtspunkt Genüge zu tun, diese Rassen aus dem Stadtgebiet zu verdrängen; eine Steuerbefreiung bei Übernahme eines solchen Hundes aus dem Tierheim wäre zur Erreichung dieses Gesichtspunktes kontraproduktiv.

Die Änderung der Hundesteuersatzung aus den vorstehenden Gründen sollte nach Ansicht der Verwaltung genutzt werden, auch andere Regelungen der Satzung zum 01.01.2001 zu verändern, soweit dies aufgrund weiterer neuer Rechtsprechung bzw. zur Verbesserung und Klarstellung bisheriger Regelungen notwendig erscheint.

Dem Vorgesagten entsprechend muß in § 2 der Hundesteuersatzung der bisherige Absatz 3 gestrichen werden, nach welchem ein in einem Haushalt gehaltener Hund als von allen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten gilt. Diese Regelung hatte den Vorteil, weitere Haushaltsmitglieder steuerlich veranlagten zu können, wenn beim zunächst veranlagten Haushaltsmitglied Zahlungsunfähigkeit, etc. eintrat. Diese Regelung, die sich bisher bundesweit in den meisten kommunalen Hundesteuersatzungen wie auch Mustersteuersatzungen fand, ist aufgrund neuester obergerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr zulässig.

Des weiteren muß der bisherige § 6 vollständig gestrichen werden, mit welchem im Rahmen der sogenannten „Zwingersteuer“ bisher die nicht gewerbliche Zucht von Rassehunden steuerlich begünstigt wurde. Nach neuester obergerichtlicher Rechtsprechung ist auch diese steuerliche Begünstigung nicht zulässig.

Über das Vorgesagte hinaus wird § 7 Abs. 3 bis 5 insofern verändert, als dass eine Änderung zur Steuerpflicht bereits mit Beginn des darauf folgenden nächsten Monats Geltung haben soll und nicht wie bisher erst mit Beginn des nächsten Quartals. Diese Änderung führt dazu, dass geänderte Sachverhalte schneller, das

heißt auch im Sinne des städtischen Steueraufkommens, berücksichtigt werden können.

Als weitere Änderung wird im § 11 S. 1 die Gebühr in Höhe von 3,00 DM für die Ausstellung einer Ersatzmarke durch eine Regelung ersetzt, nach welcher sich die Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 21.08.1996 bemisst, in welcher diese Gebühr i. H. v. 3,00 DM ausdrücklich enthalten ist.

Diese veränderte Regelung bewirkt, dass bei eventuellen Gebührenerhöhungen im Rahmen späterer Veränderungen der Verwaltungskostensatzung ausschließlich diese und nicht zusätzlich auch noch die Hundesteuersatzung selbst geändert werden muss.

Um sicher zu gehen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung während des zukünftigen Zeitraumes, in welchem die zu beschließende Satzung Bestand haben wird, auf der richtigen gesetzlichen Grundlage, dem jeweils geltenden Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, geahndet werden können, wird in § 14 die Formulierung „in der zur Zeit geltenden Fassung“ durch die rechtlich korrekte Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Die veränderten und hinzugefügten Regelungen sind im anliegenden Satzungsentwurf durch Fettdruck markiert.

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und
Verwendung von
Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 16. Tagung am 13. 12. 2000 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund über drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zu persönlichen Zwecken aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht

länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	150,00
DM	
b) für den zweiten Hund und jeden weiteren	300,00
DM	
c) für jeden gefährlichen Hund	1.200,00 DM

- (2) Außer Betracht bleiben bei der Steuerfestsetzung die Anzahl der nach § 4 steuerbefreiten Hunde. Hunde, für die die Steuer ermäßigt gewährt wird, werden mitgezählt.

- (3) **Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.**

- (4) **Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere :**

- Bullterrier
- Pit-Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogue de Bordeaux

- Mastin Espanol
- Dogo Argentino
- Bandog
- Staffordshire Bullterrier
- Römischer Kampfhund
- Chinesischer Kampfhund
- **Tosa Inu**
- **American Staffordshire Terrier**
- **Bullmastiff**
- **Mastiff**

(5) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als
den im Abs. 4 erfassten Hunderassen.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Übernahme eines oder mehrerer Hunde aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) erhält der Halter für jeden dieser Hunde eine Steuerbefreiung von einem Jahr.

Dies gilt nicht für Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von:

einem mehr als ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung eines Anwesens, welches von den nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m Fußweg entfernt liegt, erforderlich ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck tatsächlich verwendet und hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

Der Antrag auf Steuerbefreiung und Steuervergünstigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn **des Monates**, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspäteten Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerschuld, Fälligkeit, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird fällig zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest dieses Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden **Monats**.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Steuerjahres durch Zuzug gehalten, so beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld mit Beginn des nächsten **Monats**.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des **Monats**, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob man der Hundesteuerpflicht unter-

liegt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als steuerpflichtig.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9

Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund wird von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarken werden den Hundehaltern bei Anmeldung der Hundehaltung oder durch Beifügen zum Steuerbescheid kostenlos ausgehändigt.
- (2) Bei der Abmeldung der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundemarke umherlaufen lassen. Hunde die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 10

Geltungsdauer und Rückgabe von Hundesteuermarken

- (1) Die Hundesteuermarken gelten für fünf Jahre. Ihre Gültigkeit kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) für beendet erklärt und die Ausgabe neuer Steuermarken bekanntgemacht werden.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an das Steueramt zurückzugeben.

§ 11

In Verlust geratene Hundemarken

Für eine in Verlust geratene Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt, **hierfür erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung) vom 21.08.1996.**

Bei Ausgabe der Ersatzmarke hat der Hundehalter unterschriftlich zu bestätigen, dass er darüber belehrt worden ist, dass die mißbräuchliche Verwendung von Hundesteuermarken eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ferner muß sich der Hundehalter verpflichten, im Falle des Auffindens der in Verlust geratenen Steuermarke, die Ersatzmarke unverzüglich an das Steueramt zurückzugeben.

§ 12

Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Steueraußendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der **jeweils** geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1999 außer Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin